



Beschluss des Schulrates Nr. 4 vom 29.11.2024

Aktualisierung Dreijahresplan

Am Freitag, den 29.11.2024 haben sich die Mitglieder des Schulrates der Landesberufsschule für Handwerk und Industrie Bozen, auf Einladung des Direktors um 14:30 Uhr zur 1. Sitzung im Schuljahr 2024/25 eingefunden.

MITGLIEDER	Wählerkategorie	anwesend	abwesend
Rudi Gruber - Präsident	Schulführungskraft	x	
Miriam Bolognani - Vizepräsidentin	Vertreterin der Lehrpersonen	x	
Carmen Reider	Elternvertreterin	x	
Werner Tomasi	Elternvertreter	x	
Benjamin Tinkhauser	Schülervertreter	x	
Silvia Tiziani	Vertreterin der Lehrpersonen	x	
Manuela Zelger	Vertreterin der Lehrpersonen	x	
Judith Tutzer	Schulsekretärin - Vertreterin des Verwaltungspersonals	x	
Schulratsmitglieder in beratender Funktion (ohne Stimmrecht)			
Martin Haller	Vertreter Verband LVH		x
Hannes Mussak	Vertreter Verband LVH		x

* *nicht volljährige Mitglieder: Stimmrecht nur bei nicht finanztechnischen Abstimmungen*

Nach Einsichtnahme

- in Art. 1/bis des Landesgesetzes vom 12.11.1992, Nr. 40 (Ordnung der Berufsbildung), in geltender Fassung;
- in Art. 5 des Landesgesetzes vom 24.09.2010, Nr. 11 (die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol), in geltender Fassung;
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 22 vom 16.08.2018 (Durchführungsverordnung über die Autonomie und die Mitgestaltung in den Schulen der Berufsbildung);
- in Art. 1/ter, Art. 30, Art. 31, Art. 32, Art. 33 und Art. 34 des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17 (Regelung des Verwaltungsverfahrens), in geltender Fassung;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000 (Autonomie der Schulen) in geltender Fassung;

**Festgestellt,**

- dass der Schulrat beschlussfähig ist ;
- dass eine jährliche Aktualisierung des Dreijahresplans für den Teil C nötig ist

Betriebspraktika ab 14 Jahren

Vorausgeschickt, dass

- Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Punkt 1) des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 40, „Ordnung der Berufsbildung“, die Ausbildung zur Erlangung der beruflichen Qualifikation, des Berufsbildungsdiploms und der Spezialisierung verwirklichen kann, in welchen auch Unterrichtsmethoden angewandt werden, die das Lernen durch praktische Tätigkeit fördern;
- Artikel 9 des Landesgesetzes Nr. 40/1992 Bestimmungen zur Durchführung von Betriebspraktika enthält;
- Artikel 5 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 24. September 2010, Nr. 11, „Die Oberstufe des Bildungssystems des Landes Südtirol“, festlegt, dass die Bildungswege zum Erwerb eines Berufsbefähigungszeugnisses oder eines Berufsbildungsdiploms an verschiedenen Lernorten umgesetzt werden und Theorie und Praxis in einem bestimmten Berufsbild verbinden. Sie fördern und entwickeln durch praxisbezogene und handlungsorientierte Lernwege die technisch-praktischen sowie die persönlichen und sozialen Kompetenzen. In Zusammenarbeit mit Betrieben werden Praktika und Projekte mit Arbeitsaufträgen verwirklicht;
- die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit laut Gv.D. vom 9. April 2008, Nr. 81, in geltender Fassung, Anwendung finden;

Dementsprechend ermöglicht die Landesberufsschule für Handwerk und Industrie die Durchführung von Betriebspraktika für die Schülerinnen und Schüler und zwar ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Durchführung des Praktikums wird mit einer von der Bildungsdirektion bereitgestellten Vereinbarung geregelt.

Diese Änderung wird in den Dreijahresplan aufgenommen. Der Schulrat genehmigt diese Anpassung, sowie den gesamten jährlichen Teil mit einstimmigem Beschluss.

Der aktualisierte Dreijahresplan bildet einen integrierenden Teil dieses Beschlusses und wird als Anlage beigelegt.

Vorliegender Beschluss wird für fünfzehn aufeinanderfolgende Tage an der Anschlagtafel der Schule und auf der institutionellen Homepage unter „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht

Gelesen, genehmigt, gefertigt:

DIE SCHULSEKRETÄRIN

Judith Tutzer

PRÄSIDENT DES SCHULRATES

Rudi Gruber